Morgen-Ausgabe.

„Berliner Tageblatt"
erscheint wochentägl. zweimal, Sonntags einmal. Man abonniert bei allen Postanstalten des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Italiens, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande (Holland), Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Rußlands und der Donaustaaten; für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur d. Kreuzband durch d. Expedition dieses Blattes möglich. In Berlin abonniert man bei d. Haupt-Expedition, SW. 19, Jerusalemerstr. 46/47, sowie deren Filialen: Leipzigerstr. 103; Potsdamerstr. 33; Königstr. 56/57; Prinzenstr. 41; Alt-Moabit 138; Schiffbauerdamm 1; Große Frankfurterstr. 33; Petersburgerstr. 2; Mittenwalderstr. 5; Sorauerstr. 20; Nykestr. 32; Wedding, Gerichtstr. 14; Schöneberg, Feurigstr. 12; Charlottenburg, Kantstr. 34; Rixdorf, Prinz Handjerystr. 83/84.
Chef-Redakteur: Arthur Levysohn in Berlin.

Abonnements-Preis
für das „Berliner Tageblatt" u. „Handels-Zeitung", sowie das illustr. Witzblatt „ULK", die feuillet. Montags-Ausg. „Zeitgeist", die „Technische Rundschau", der illustr. Halbwochen-Chronik „Der Welt-Spiegel" und „Haus Hof Garten" durch die Post bezog. vierteljährlich 6 M., Ausland exkl. Postaufschlag; für Berlin bei tägl. zweimal. Zustell. monatl. 2 M., vierteljährl. 6 M. Direkt unter Kreuzbd. vierteljährl.: fürs Ausland 18 M., fürs Inland 14 M. Inserate à Zeile 60 Pf. („General-Anzeiger" 30 Pf.) werd. i. d. Exped. SW. 19, Jerusalemerstr. 46/47, sowie der. Filialen: Leipzigerstr. 103, Ecke Friedrichstr.; Potsdamerstr. 33; Königstraße 56/57; Prinzenstr. 41; Alt-Moabit 138; Schiffbauerdamm 1; Gr. Frankfurterstraße 33; Charlottenburg, Kantstr. 34; Rixdorf, Pr. Handjerystr. 83/84, angenommen.
Druck und Verlag von Rudolf Mosse in Berlin.

Berliner Tageblatt.

Nummer 70. Berlin, Donnerstag, den 8. Februar 1906. XXXV. Jahrgang.

Hierzu die Illustrierte Halbwochen-Chronik „Der Welt-Spiegel" Nr. 11.

Reichstagswahlrecht und Einzelstaaten.

Das eine wird man dem sozialdemokratischen Antrage auf Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts in den deutschen Bundesstaaten, der gestern im Reichstag zur Verhandlung kam, nicht abstreiten können: er ist heute aktuell. Nie zuvor hat sich das ganze deutsche Volk auch nur annähernd in dieser intensiven Weise mit der Frage des Wahlrechts in den deutschen Bundesstaaten beschäftigt wie heute. Es mögen dabei allerlei Momente mitsprechen, nicht zuletzt auch die russische Revolution; aber das ist doch nur ein „adminikulierendes Beiwerk". Der eigentliche Grund ist darin zu suchen, daß das Reichstagswahlrecht ein Menschenalter gewirkt hat, und daß nur das neue unterdessen herangewachsene Geschlecht die Dissonanz zwischen dem Wahlrecht im Reich und in den Einzelstaaten nicht mehr ertragen kann.

Gewiß wird diese Dissonanz nicht von heute auf morgen gelöst werden; sie wird sogar insofern noch schreiender, als die süddeutschen Staaten der Volksströmung nach Möglichkeit nachgeben, während die Machthaber in Norddeutschland — Monarchisten wie Republikaner — geneigt sind, zu sagen: Nun gerade nicht! Aber daß schließlich das Reichstagswahlrecht triumphieren wird, daran können nur politische Kinder zweifeln. Und es wäre die schlimmste Kalamität, die dem Deutschen Reiche begegnen könnte, wenn es nicht geschähe; denn sie würde den Beweis liefern, daß die deutsche Einheit ein Traum war. Ohne Reichstagswahlrecht kann das Deutsche Reich auf die Dauer nicht bestehen; ohne die Einführung dieses Rechts würde der Süden und Norden wieder auseinanderfallen, wie in den Zeiten der Ohnmacht des alten Deutschen Reiches.

Eine Ahnung von diesem Zusammenhange der Dinge war gestern im Reichstage gewiß vorhanden; aber sie wurde durch Parteischeuklappen und politische Rücksichten aller Art verdunkelt. Abgeordneter Bernstein (Sozialdemokrat), der den sozialdemokratischen Antrag begründete, brachte ein reiches Material dafür bei, daß es mit dem bisherigen Wahlrechtswirrwarr im Deutschen Reiche unmöglich weiter gehen könne. Er wies auch auf die Gefahr hin, die daraus entsteht, daß sich Süddeutschland demokratisiert, während Norddeutschland die umgekehrte Entwickelung nimmt. Indessen ging der sozialdemokratische Redner weiterhin viel zu sehr auf allerlei Kleinigkeiten und Kleinlichkeiten ein, um nicht selbst die Wucht seiner Argumente abzuschwächen.

Der Angriff des sozialdemokratischen Redners auf die Hamburger Wahlrechtsverschlechterung rief den Bundesratsbevollmächtigten für die Hansastädte Dr. Klügmann auf die Schanzen. Leider fand der hanseatische Redner, der freilich eine schlechte Sache zu verteidigen hatte, nicht den rechten Ton, um auf das Haus zu wirken. Er wußte sich schließlich vor Heiterkeit und Zwischenrufen nicht anders zu retten, als daß er den starken Mann zu spielen versuchte und mit Emphase erklärte: „Durch Drohen mit Unruhen lassen wir uns nicht schrecken." Daß er das Lübecker und Hamburger Augstprodukt wirklich als notwendig erwiesen habe, wird Dr. Klügmann selbst nicht glauben.

Das Zentrum war auch diesmal wieder klug genug, mit der Volksströmung Fühlung zu halten. Graf Hompesch brachte eine Erklärung zur Verlesung, in der sehr geschickt betont wurde, daß die Wohlfahrt des Deutschen Reiches auf die Dauer von einer harmonischen Entfaltung des Verfassungslebens in den deutschen Einzelstaaten nicht getrennt werden könne. Andererseits vermied er es aber, seiner Partei die Hände zu binden. Er ließ großmütig den verbündeten Regierungen den Vortritt.

Nachdem dann Abgeordneter v. Normann namens der Konservativen kurz und plump erklärt hatte, daß der Reichstag in die kostbaren Rechte der Einzelstaaten nicht eingreifen dürfe, und nachdem Abgeordneter Bassermann (nationalliberal) eine Polemik gegen die Sozialdemokratie in den Vordergrund geschoben hatte, um in der Wahlrechtsfrage selbst nicht Farbe bekennen zu müssen, ergriff Abgeordneter Träger (freisinnige Volkspartei) zu einer bedeutsamen Rede das Wort, in der er nach altem guten Rezept lachend die Wahrheit sagte. Er erklärte selbst zu den Straßendemonstrationen, daß sie ein nicht zu leugnendes Recht des Volkes seien; nur gegen die Herabsetzung der Wahlmündigkeit auf 20 Jahre und gegen das Wahlrecht der Frauen machte er begründete Bedenken geltend.

Dann kam Graf Posadowsky, der es diesmal nicht verschmäht hatte, der Beratung eines Initiativantrages beizuwohnen, an die Reihe. Er führte wieder einen seiner graziösen Eiertänze auf, in denen er Meister ist. Auf der einen Seite ist er viel, viel liberaler als die liberalen Parteien, ja er spielt der Sozialdemokratie Waffen in die Hand, auf der anderen Seite tritt er aber für das Recht des preußischen Königtums und damit zugleich für die Dreiklassenwahl so energisch ein, wie es der schärfste Reaktionär nicht annähernd so gut kann. Das alles aber wurde aus so reichem Wissensschatz und in so glatter Form vorgetragen, daß die Rechte und die Linke gleichmäßig lauschten und abwechselnd Beifall klatschten. Aber gefördert wird die Wahlrechtsfrage durch solche Reden gewiß nicht. Von den weiteren Rednern verdient noch Abgeordneter Schrader (freisinnige Vereinigung) erwähnt zu werden, der mit Recht hervorhob, daß die Sozialdemokratie zwar nicht verlangen könne, die bürgerlichen Parteien sollten ihr zur Herrschaft verhelfen, daß sie aber als große, angesehene Partei behandelt werden müsse. Dann vertagte sich das Haus in später Stunde.

Der Prozess Gädke.

Wie wir im gestrigen Abendblatt mitteilten, ist nach einer mehrstündigen Verhandlung, über die wir an anderer Stelle noch näher berichten, unser geschätzter Mitarbeiter Oberst Gädke in der ersten Instanz von der Anklage, seinen Titel unbefugt zu führen, rundweg freigesprochen worden. Herr Gädke hat, wie die Leser wissen, angesichts des lebhaftesten Widerstrebens der Behörden, gegen ihn einzuschreiten, die Anklage überhaupt erst durch eine Selbstbezichtigung erzwungen. Der Staatsanwalt schien so etwas wie Kunkurrenzneid darüber zu empfinden; er meinte, der Angeklagte hätte abwarten sollen, ob und bis ihn die Behörden ihrerseits unter strafgerichtliche Verfolgung gestellt hätten. Nun, den Berufseifer des Herrn Staatsanwalts in allen Ehren — wir zweifeln nicht im mindesten an ihn —, aber nach den bisherigen Geschehnissen im Fall Gädke hätte der Oberst bis zu seinem Einzug in ein besseres Jenseits warten können, ehe die Behörden, denen die rechtliche Schwäche ihrer Stellung offenbar wohl bekannt, ihn zur Verantwortung gezogen hätten. Inzwischen befand er sich in einer zweideutigen Lage, er mußte seine Ehre von jedem Skribifax besudeln und sich in den reaktionären Blättern höhnisch und verächtlich als „ehemaliger Oberst a. D." bezeichnen lassen. Wenn man um seine Ehre kämpft, wird man am Ende sogar einem Staatsanwalt ein wenig in das Handwerk pfuschen dürfen — es ist das immer noch weniger strafbar, als wenn man den Gesetzen zuwider zum Zweikampf schreitet.

Wir sind im übrigen von dem Gange der Verhandlungen schmerzlich enttäuscht. Wir hatten doch wenigstens erwartet, endlich ernsthafte Gründe eines geschulten Juristen zur Verteidigung der Gültigkeit der Kabinettsorder, die unser Mitarbeiter für rechtsungültig erklärte, zu vernehmen. Nichts von alledem! In der Rede des Staatsanwalts begegneten wir nur den alten bekannten Ladenhüterargumenten wieder, die wir so oft schon gehört und gelesen haben, und die ebenso oft schon als unhaltbar nachgewiesen worden sind. Neu war ausschließlich das Zugeständnis des Staatsanwalts, daß es sich bei dem „ehrengerichtlichen" Verfahren tatsächlich nicht um einen richterlichen Spruch, sondern lediglich um eine allerhöchste Entscheidung aus eigener königlicher Machtvollkommenheit handele. Dieses Zugeständnis wird für die Berufungsinstanz von Wert sein. Wenn der Staatsanwalt diese Machtvollkommenheit auf die Kommandogewalt des Königs im Heere gründete und die grundlegende Kabinettsorder vom 2. Mai 1874 als einen „Armeebefehl" bezeichnete, der einer Gegenzeichnung durch den verantwortlichen Minister nicht bedürfe, so enthüllte er damit in schonungsloser, wenn auch unbeabsichtigter Weise die Unhaltbarkeit der Unterstellung verabschiedeter Offiziere unter das ehrengerichtliche Verfahren. Denn nichts ist so klar und einwandfrei als die Tatsache, daß die verabschiedeten Offiziere dem Heere nicht mehr angehören und daher von einem „Armeebefehl" unmöglich mehr getroffen werden können. Die gegenteilige Behauptung, daß die Verleihung der Uniform sie in gewisser Weise dem Heere doch wieder angliedere, war nichts als der Ausdruck einer höchst persönlichen Auffassung des Herrn Staatsanwalts, für die er sich nicht einmal die Mühe nahm, auch nur die Spur eines auf Gesetz und Verfassung gegründeten Beweises beizubringen. Im Gegenteil, er mußte sogar zugestehen, daß die verabschiedeten Offiziere den Disziplinarverordnungen des Heeres und der kaiserlichen Disziplinargewalt zweifellos nicht unterständen. Schließlich aber verstieg er sich zu der Behauptung, daß der König kraft seiner Machtvollkommenheit einen Titel, den er verliehen habe, ohne weiteres auch wieder nehmen könne. Der Angeklagte erwiderte darauf mit vollem Rechte, daß der König selbst dieses Recht gegenüber den ohne Uniform verabschiedeten Offizieren nicht einmal in Anspruch nehme, und daß diese Behauptung dem deutschen wie dem preußischen Beamtenrechte schlechthin widerspräche.

Der sehr gewandte Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Ehrhardt hatte denn auch leichtes Spiel und gab offen seiner Verwunderung Ausdruck, daß er von dem Herrn Staatsanwalt keine ernsthafteren Gründe vernommen hätte; er sei hierher gekommen mit der Ueberzeugung, daß ihm seine Verteidigung denn doch ein wenig schwerer gemacht werden würde.

Der Ernst der Verhandlung wurde dadurch unterbrochen, daß der bekannte Kriegsgerichtsrat Romen, der als Vertreter des preußischen Kriegsministeriums mit einem Stapel Akten zur Stelle war, bei einer gleichgültigen Gelegenheit versuchte, in die Verhandlungen einzugreifen, was von dem Vorsitzenden sehr höflich und sehr freundlich, aber auch sehr bestimmt zurückgewiesen wurde. Nach dem für ihn wohl unerwarteten Ausgange der Verhandlungen machte Herr Romen den Eindruck des betrübten Lohgerbers, der seine Felle davonschwimmen sieht.

Nach dem juristisch eleganten und überzeugenden Plaidoyer des Verteidigers, der die Ausführungen des Staatsanwalts grausam zerpflückte, war der Ausgang dieses interessanten Rechtshandels nicht mehr zweifelhaft. Selbstverständlich ist mit diesem Urteil der „Fall Gädke" nicht erledigt, selbstverständlich wird die Militärbehörde, nachdem die Angelegenheit nun einmal ins Rollen gekommen ist, alles aufbieten, um in den folgenden Instanzen eine für sie günstigere Entscheidung herbeizuführen.

Denn dieses Gerichtsurteil wäre, sobald es Rechtskraft erhält, von sehr großer Tragweite; es würde die staatsbürgerliche Freiheit der verabschiedeten Offiziere sichern, sie den willkürlichen Uebergriffen der Heeresverwaltung entziehen und sie zu unabhängigen, nur dem Gesetz und ihren Gewissen verantwortlichen Männern machen. Es würde die Ehrengerichte zu ihrer eigentlichen Aufgabe zurückführen, in der sie ein Jahrhundert hindurch segensreich gewirkt haben.

Zum Schluß noch eine Bemerkung. Der Staatsanwalt glaubte es unserem Mitarbeiter zum Vorwurf machen zu sollen, daß er die Ehrengerichte in ihrer Verwendung gegen verabschiedete Offiziere scharf angegriffen habe, und er betonte, daß jeder von den als Richter fungierenden Offizieren nach bester Ueberzeugung gestimmt habe. Das ist selbstverständlich, und wir kennen unseren Mitarbeiter genau genug, um in seinem Namen feststellen zu können, daß ihm der Gedanke, an der persönlichen Ehrenhaftigkeit seiner früheren Kameraden zu zweifeln, niemals auch nur im Traume beigekommen ist. Aber ebenso sicher ist es, daß diese Herren abhängig sind von ihren Vorgesetzten und abhängig von ihren besonderen Standesanschauungen. Warum umgeben wir denn die persönliche Unabhängigkeit und Rechtssicherheit unserer bürgerlichen Richter mit allen nur möglichen Garantien, wenn wir nicht annehmen würden, daß ihr Urteil dadurch ein unbefangeneres und freieres würde? Innerhalb des engumgrenzten Kreises seiner militärischen Anschauungen handelt jeder Offizier in einem Ehrengerichte selbstverständlich nach Pflicht und Gewissen. Aber leider genügt das nicht, um Urteile wie die gegen den Oberstleutnant v. Wartenberg und unseren Mitarbeiter zu verhindern.

Und darum begrüßen wir das gestrige Urteil in dem kleinen Zimmer Nr. 8 zu Moabit mit aufrichtiger Freude, in der Ueberzeugung, daß auch die weiteren Instanzen sich die Rechtsauffassung des Berliner Schöffengerichts zu eigen machen werden.

---

* **Aus dem Abgeordnetenhause.** Bei der gestern fortgesetzten Beratung des Etats für das Ministerium des Inneren brachten zunächst die Abgeordneten Oeser und Wolgast, beide Hospitanten der freisinnigen Volkspartei, Beschwerden über die Polizeizustände in den Provinzialstädten, namentlich in Frankfurt a. M. und in Kiel, vor. Sie beklagten die unzulänglichen Polizeikräfte, die mangelhaften Besoldungen der Kriminalbeamten. Herr v. Bethmann-Hollweg sagte tunlichste Abstellung der auch von ihm anerkannten Uebelstände zu. Ueber Eingriffe in das Versammlungsrecht beschwerte sich der Pole Korfanty. In der von ihm sattsam bekannten Art beschuldigte er die Behörden der wissentlichen Gesetzesübertretungen. Er wurde dafür zur Ordnung gerufen. Minister v. Rheinbaben entgegnete äußerst erregt und veranlaßte dadurch eine recht scharfe Auseinandersetzung zwischen dem Abgeordneten Dr. Dziembowski, dem Vizepräsidenten Krause einerseits und dem Abgeordneten Brömel sowie dem Minister des Inneren andererseits. Darauf wurde der Rest des Titels betreffend die höheren Polizeibeamten in der Provinz glatt erledigt. Für die Gleichstellung der Polizeikommissare in der Provinz mit den Berliner Polizeileutnants traten Mitglieder der verschiedenen Parteien sehr energisch ein. Ebenso lebhaftes Interesse bezeigten die Abgeordneten der Landgendarmerie, für die eine Aufbesserung ihrer Gehaltsbezüge gefordert wurde. Am Regierungstische wurde demgegenüber eine gewisse Reserve beobachtet. Bedeutet das so viel wie Zustimmung? Der Minister sprach schließlich die Ueberzeugung aus, daß es gelingen werde, mit den geplanten Aufbesserungen durchzudringen. Aber wann? Darüber schwieg er. Sodann wurde die ungemein wichtige Frage des Kinderhaltewesens, des Säuglingsschutzes durch eine bessere Kontrolle erörtert. Erfreulich war die Erklärung des Regierungskommissars, daß fortan für diese Kontrolle Frauen verwendet werden sollen. Bei dieser Gelegenheit konnte es sich der Abgeordnete Peltasohn von der freisinnigen Vereinigung nicht versagen, auf die sehr schlimmen Verhältnisse in Berlin hinzuweisen. Der Berliner Abgeordnete Cassel war aber diesmal rasch bei der Hand und widerlegte die Behauptung des Vorredners. Mit der Beratung des Etats der Strafanstalts-